

Personen-Nr.

Genauere Firmenbezeichnung

Erläuterungen

Juristische Personen sind nach Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) verpflichtet, den Veranlagungsbehörden eine Bescheinigung über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen einzureichen. Dem Steuerpflichtigen ist nach Artikel 129 Absatz 2 DBG ein Doppel des Lohnausweises zuzustellen.

Gestützt auf diese Bestimmung bitten wir Sie, **für jedes Mitglied der Geschäftsleitung**, des Verwaltungsrates oder Vorstandes oder eines Aufsichtsorgans, gleichgültig ob es in der Schweiz oder im Ausland wohnt, **einen Lohnausweis** auszustellen und das vorliegende Verzeichnis auf der Rückseite auszufüllen. Das unterzeichnete Verzeichnis ist zusammen mit den Lohnausweisen der Steuererklärung beizulegen.

Im Lohnausweis sind **sämtliche Entschädigungen** anzugeben, die einer Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates oder Vorstandes oder eines Aufsichtsorgans als Lohn/Gehalt für eine unselbständige Tätigkeit entrichtet wurden. Dies sind insbesondere:

- **Lohn/Gehalt** als Mitglied der Geschäftsleitung
- Verwaltungsratsentschädigungen
- Sitzungsgelder
- **Bonus, Gewinnanteile** und Tantiemen

Die Schweizerische Steuerkonferenz und die Eidgenössische Steuerverwaltung haben eine Wegleitung zum Ausfüllen des neuen Lohnausweises herausgegeben. Diese kann im Internet unter www.steuerkonferenz.ch oder www.estv.admin.ch bezogen werden.

Stiftungen

Für Leistungen an Mitglieder des Stiftungsrates ist ein **Lohnausweis** auszustellen und das vorliegende Verzeichnis auf der Rückseite auszufüllen. Das unterzeichnete Verzeichnis ist zusammen mit den Lohnausweisen als Beilage der Steuererklärung einzureichen.

Erbrachte Leistungen an Begünstigte der Stiftung sind auf einer zusätzlichen Bescheinigung einzureichen.



Verzeichnis 2024

Personen-Nr. Genaue Firmenbezeichnung

Die unterzeichnete Firma bescheinigt, dass sie den nachstehend aufgeführten Mitgliedern der Geschäftsleitung, der Verwaltung und anderer Organe gemäss **beiliegenden Lohnausweisen** folgende Vergütungen (in bar oder in Naturalien) ausgerichtet oder gutgeschrieben bzw. die nachstehenden Privatanteile erfolgswirksam verbucht hat:

Es wurden keine Entschädigungen ausbezahlt.

Im Jahr 2024

Name, Vorname, Wohnort	bei der juristischen Person erfolgswirksam verbuchter Privatanteil				
	Nettolohn	Spesen- vergütungen	bei der juristischen Person erfolgswirksam verbuchter Privatanteil		
	gem. Lohnausweis	gem. Lohnausweis	Geschäftsauto	Spesen	übrige Kosten
	Betrag in Franken	Betrag in Franken	Betrag in Franken	Betrag in Franken	Betrag in Franken
1)					
2)					
3)					
4)					
5)					
6)					
7)					
8)					
9)					
10)					
11)					
12)					

Beilagen: Exemplare Lohnausweise (im Doppel)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt:

Ort und Datum Rechtsgültige Unterschrift



Art. 69 DBG / § 67 Abs. 1 StG Ermässigung

Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 1 Mio. Franken aus, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten steuerbaren Reingewinn.

Art. 70 DBG / § 67 Abs. 2 StG Nettoertrag aus Beteiligungen

- 1 Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5% zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten.
- 2 Keine Beteiligungserträge sind:
Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen; Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.
- 3 Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zulasten des steuerbaren Reingewinnes keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.
- 4 Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:
– soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
– sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft beträgt und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.
- 5 Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen in kausalem Zusammenhang stehen.

Erläuterungen**Vorbemerkung**

Der Beteiligungsabzug reduziert die Gewinnsteuer. Bei teilweiser Steuerpflicht sind der Nettoertrag aus Beteiligungen und der gesamte Nettoertrag ohne die dem Ausland zugewiesenen und von der Besteuerung ausgenommenen Erfolgsbestandteile zu berechnen.

I. Zusammensetzung der Beteiligungen und Total der Finanzierungskosten**A Anzahl und Art der Titel**

Art der Titel: Aktien (AK), Partizipationsscheine (PS), Genussscheine (GS), GmbH-Stammeinlagen (SE), Anteilscheine von Genossenschaften (AS).

B Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens

Ausländische juristische Personen werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

C Nominalbetrag des gesamten Grund- oder Stammkapitals

Als Nominalbetrag des Grund- oder Stammkapitals gilt das einbezahlte Kapital im Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages oder am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr).

D Nominalbetrag der Beteiligung

Genussscheine (Art. 657 OR) dürfen keinen Nennwert haben. Sie gelten daher nicht als Beteiligungen (vgl. jedoch Erläuterungen zu II.1).

E Beteiligung in %

Spalte D x 100 : Spalte C

F Verkehrswert der Beteiligung

Der Verkehrswert ist bei Beteiligungen von weniger als 10% anzugeben. Als Verkehrswert gilt der Kurswert oder der aufgrund der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» berechnete Steuerwert.

G Gewinnsteuerwert in Franken

Als Gewinnsteuerwert gilt der Buchwert zuzüglich als Gewinn versteuerte stille Reserven.

G/6 Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven am Ende der Steuerperiode

Als Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven gilt die Summe der steuerlich massgebenden Buchwerte der Aktiven ohne allfällige Verlustvorträge und nach Abzug der Rückstellungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind.

G/7 Total der Finanzierungskosten in der Steuerperiode

Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen (inkl. Zinsen auf nicht nachgewiesenen Schulden, exkl. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital) sowie alle Aufwendungen, die aufgrund der Verbindlichkeiten des Unternehmens anfallen. Mietaufwand sowie Zinsen, die unmittelbar auf den Umsatz entfallen (z.B. nicht ausgenützte Skonto-Offerten von Lieferanten), gelten nicht als Finanzierungskosten.

H Gewinnsteuerwert in % der Aktiven

Spalte G x 100 : Feld G/6

II. Nettoertrag auf Beteiligungen und gesamter Nettoertrag**I Bruttoertrag**

Als Ertrag aus Beteiligungen gelten nur solche Bezüge, die beim ausrichtenden Unternehmen Gewinnausschüttungen darstellen, nämlich:

- ordentliche Gewinnausschüttungen wie Dividenden auf Aktien und Partizipationsscheinen, Gewinnanteile auf GmbH-Stammeinlagen, Zinsen auf Genossenschaftsanteilen usw.;
- ausserordentliche Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen;
- verdeckte Gewinnausschüttungen, z.B. als Provisionen oder Regiespesen bezeichnete übersetzte Leistungen, soweit sie bei der ausrichtenden Gesellschaft als Gewinn besteuert werden (für ausländische Gesellschaften beurteilt sich die Frage ausschliesslich nach dem DBG);
- Ausschüttungen auf Genussscheinen bei Aktien- oder Partizipationsscheinbesitz an der gleichen Unternehmung;
- Kapitalgewinne auf Beteiligungen.

Die Beteiligungserträge sind so anzugeben, wie sie im deklarierten Reingewinn enthalten sind. In der Regel ist dies für Erträge schweizerischer Beteiligungen der Bruttobetrag, für Erträge ausländischer Beteiligungen der Nettoertrag. Sind im deklarierten Reingewinn noch zurückerhaltene Quellensteuern enthalten, die von früheren Beteiligungserträgen abgezogen worden waren und für die noch kein Beteiligungsabzug beansprucht worden ist, so gehören auch diese zurückerhaltenen Steuerbeträge zum Beteiligungsertrag der Steuerperiode.

J Finanzierungskosten

Die auf die Beteiligung entfallende Finanzierungskosten berechnet sich aufgrund des Verhältnisses des Gewinnsteuerwertes der Beteiligung zum Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven grundsätzlich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (Feld G/7 x Spalte H).

K Verwaltungskosten

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen ist ein Beitrag von 5% des Bruttoertrages zur Deckung der Verwaltungskosten in Abzug zu bringen. Der Nachweis der effektiven Verwaltungskosten bleibt vorbehalten.

L Abschreibung im Zusammenhang mit dem Ertrag

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Ertrag stehenden Abschreibungen in Abzug zu bringen. Solche Abschreibungen reduzieren zudem die Gestehungskosten der Beteiligung.

M Gewinn

Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge) sind in Spalte N einzutragen.

M/6 Nettoertrag aus Beteiligungen

Summe M/1 – M/5

N Verlust

Der Nettoertrag aus Beteiligungen berechnet sich ohne Einbezug der Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge).

III. Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer Gesamter steuerbarer Reingewinn

Als gesamter Reingewinn gilt der steuerbare Reingewinn (Ziffer 7 (Bund), Ziffer 9 (Kanton) der Steuererklärung).

Die auf drei Dezimalen berechnete prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer ist in die Steuererklärung zu übertragen (Beteiligungsabzug, Ziffer 10).



Angaben über Beteiligungen 2024

Personen-Nr. Genauere Firmenbezeichnung

I. Zusammensetzung der Beteiligungen und Total der Finanzierungskosten

Anzahl und Art der Titel	Gesellschaft oder Genossenschaft Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens	Beteiligung			Gewinnsteuerwert		
		Nominalbetrag des Grundkapitals	Nominalbetrag der Beteiligungen	Beteiligungen in %	Verkehrswert der Beteiligung	in Franken	in % der Aktiven
Spalte A	B	C	D	E	F	G	H
1							
2							
3							
4							
5							
6	Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven am Ende der Steuerperiode						100%
7	Total der Finanzierungskosten in der Steuerperiode						100%

II. Nettoertrag auf Beteiligungen und gesamter Nettoertrag

Bruttoertrag inkl. Kapitalgewinn aus Beteiligungen (abzügl. wiedereingebrachte Abschreibungen)	Finanzierungskosten (Feld G/7 x Spalte H)	Verwaltungskosten (Spalte I x 5%)	Abschreibung im Zusammenhang mit dem Ertrag	Nettoertrag (Spalte I ./ Spalten J, K und L)	
				M	N
Spalte I	J	K	L	M	N
1					
2					
3					
4					
5					
6	Nettoertrag aus Beteiligungen				

III. Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer

Nettoertrag aus Beteiligungen (Feld M/6) Fr. x 100 = % (in Ziffer 10 der Steuererklärung übertragen)

Gesamter steuerbarer Reingewinn (Ziffer 7 der Steuererklärung) Bund Fr. (auf 3 Dezimalen genau)

Gesamter steuerbarer Reingewinn (Ziffer 9 der Steuererklärung) Kanton Fr. % (in Ziffer 10 der Steuererklärung übertragen)

Ort und Datum Rechtsgültige Unterschrift



3706242502012